

**Satzung der Gemeinde Langenorla über die Entschädigung sowie Ersatzleistungen
für die ehrenamtliche Tätigkeit bei allgemeinen Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden
(Wahlhelferentschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2013 (GVBl. Bl. S. 293, 295), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit den §§ 34 und 35 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 3 Änderungsgesetz vom 09.09.2010 (GVBl. S. 291), erlässt die Gemeinde Langenorla folgende vom Gemeinderat der Gemeinde Langenorla in seiner Sitzung am 19.11.2013 beschlossene Wahlhelferentschädigungssatzung (Beschluss Nr. 34/07/2013).

Wahlhelferentschädigungssatzung

§ 1

Entschädigung

(1) Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen sowie Bürger- und Volksentscheiden in der Gemeinde Langenorla als Mitglied in den Wahlausschuss berufen werden oder in den Wahlvorständen als Mitglied tätig sind, erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt für:

a.) die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses 15,00 € je Sitzung

b.) die Mitglieder der Wahlvorstände 40,00 € je Tag.

(2) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

§ 2

Verbundene Wahlen

Fallen mehrere allgemeine Wahlen (verbundene Wahlen) auf einen Wahltag, erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag, sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag neben der in § 1 Abs. 1 geregelten Entschädigung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 5 Euro.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.2002 außer Kraft.

Langenorla, den 21. Januar 2014

Gemeinde Langenorla

- Siegel -

Georg Graven
Bürgermeister

Hinweis: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind sie unbeachtlich.